

**28. Änderungssatzung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Bad Sassendorf
vom 11.12.2024**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV.NRW S. 444) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4, 5, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW S. 1029) und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz-LKrWG) vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (GV.NRW S. 443) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Bad Sassendorf vom 26.11.2012 hat der Gemeinderat Bad Sassendorf am 10.12.2024 folgende Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft beschlossen:

§ 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühren wurden für das gesamte Jahr 2025 einheitlich kalkuliert.
- (2) Die Gebühren betragen bei 14-täglicher Entleerung:

für einen 80-Liter Abfallbehälter	149,75 €/Jahr
für einen 120-Liter Abfallbehälter	183,04 €/Jahr
für einen 240-Liter Abfallbehälter	339,62 €/Jahr
für einen 1.100-Liter Abfallbehälter	1.899,60 €/Jahr
für eine 80-Liter Biotonne	96,14 €/Jahr
für eine 120-Liter Biotonne	110,49 €/Jahr
für eine 240-Liter Biotonne	162,06 €/Jahr.
- (3) Die Gebühren betragen bei wöchentlicher Entleerung
für einen 1.100-Liter Abfallbehälter 3.207,47 €/Jahr.
- (4) Die Gebühren für einen 130 l Abfallsack betragen 7,00 €/Sack/Abfuhr.
- (5) Die Gebühren für die Abfuhr von Sperrmüll betragen:

a) für eine Menge bis 2 cbm pauschal	25,00 €/Abfuhr
b) für eine über 2 cbm hinausgehende Mehrmenge zusätzlich	12,50 €/cbm.
- (6) Die Gebühr für die Abholung von Haushaltskühl- und Gefriergeräten sowie Haushaltsgroßgeräte beträgt 12,50 €/Teil.
- (7) Die Gebühr für den Tausch eines Abfallbehälters bei Volumenänderung beträgt 21,00 €/ je Tausch.
- (8) Die Gebühr für die einmalige Sonderleerung von fehlbefüllten Bioabfallbehältern als Restabfall beträgt:

a) für einen 80 l Bioabfallbehälter	22,60 €
b) für einen 120 l Bioabfallbehälter	23,86 €
c) für einen 240 l Bioabfallbehälter	29,81 €.

§ 2

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

gez. Dahlhoff
Bürgermeister

gez. Held
Schriftführerin